

N.

Nach, *Zil* / ist, wann Diebe, Straffen-
Räuber, Ziegeuner, Mordbrenner und
dergleichen, durch öffentlichen Glocken-
Schlag verfolgt werden, da jeder Nachbar
solche Nach- Jagd auch von einem Amt und
Gerichte in das andere mit zu richten, ver-
bunden ist.

Nach, *Steuer* / siehe *Jus detractiois*.

Nagel, *Freund* / siehe *Cognatus remotior*.

Nach, *Gericht* / wann an etlichen Orten das
Stand- Gericht gehalten, alsdenn wird über
14. Tage ein Nach- Gericht gehalten, darin-
nen ein jeder, was er annoch will, vorbringen
und erinnern kan. Schott. de Ling. Germ. p.
640.

Nancisci, überkommen, erlangen.

Nardistachys, *Spicanard*. L. f. §. *Species ff.*
de publ.

Nardum, ein zur menschl. Gesundheit dienliches
Oel. L. 21. §. 1. ff. de auro argent. mund. legat.

Narrare, erzählen, sagen.

Narrata, die erzählte Dinge, wird bisweilen in
so weitläufftigen Verstand genommen, daß
es auch das *medium concludendi*, und also
alles dasjenige, was zwischen dem Eingang
und der Conclusion gesetzt wird, begreiffet,
und also wirds genommen in der Formul:
Auf fürgebrachte *Narrata* abgeschlagen, it.
wann der Supplicat sagt: Er wolle *Narrata*
supplicationis loco libelli repetire. Jac. Blum.
Proc. Camer. Tit. 64. n. 48.

Nata Insula, eine jehlings entstandene Insul.
§. *insula*. Inst. de rer. divis.

Natalis, der Geburts- Tag. *Natalem celebri-*
ren, Geburts- Tag halten.

Natalibus constituere, einen Freigelassenen
in den Stand setzen, als ob er frey gebohren
worden wäre, wodurch sie eine vollkommene
Ingenuität überkommen, und das *Jus Patro-*
natus extinguiert wurde. L. 1. ff. de jur. an-
nul. L. 3. & L. ult. ff. de natalib. restit.

Natalium restitutio, ist ein *actus*, da mit Con-

sens des Patroni durch Kaiserliche Gnade de-
nen Freigelassenen die vollkommene natürli-
che Freyheit wieder gegeben wird, so, daß da-
für gehalten wird, sie seyen niemals keine
Knechte gewesen.

Nati, Kinder und Enckel, st. die so aus Mutter-
Leib geschnitten worden.

Natio, die Nation, Landes- Art, ein gewisses
Volk oder Land.

Nativitas, *Nativität* die Geburt. Sonsten
wird gesagt einem die *Nativität* stellen, das
ist einem aus dem Gestirn sagen, oder weissa-
gen, was ihm begegnet, oder begegnen wer-
de.

Natura, die Natur.

Naturales liberi, natürliche Kinder heissen ers-
tlich alle Kinder, so ausser dem Ehestand erzeu-
get worden, sec. gloss. in cap. venerabilem x.
qui filii sunt legitimi. 2.) die so von einer Con-
cubin erzeuget worden, c. *liberi is. caul. 32.*
qu. 2. 3.) diejenigen, so aus einer rechtmässi-
gen Ehe erzeuget worden, in so fern sie denen
adoptivis, oder an Kindes- statt aufgenomme-
nen entgegen gesetzt werden. L. 5. ff. de his
qui sui vel alien. L. 5. & L. 10. ff. de Senatorib.
L. 2. §. *Liberi* 6. ff. ad SC. Tertull.

Naturalia, wird gesagt, wenn einer von Natur
geschickt zu einem Ding ist, der hat gute Na-
turalia.

Naturalia contractus, sind diejenigen Dinge
welche in denen Contracten nach rechtlicher
Deposition regulariter enthalten sind, ob sie
gleich nicht exprimirt worden, durch Con-
vention aber der Partheyen verändert, oder gar
aufgehbt werden können, Struv. Jurispr.
Rom. Germ. forens. Lib. III. Tit. 2. §. 5.

Naturalis Justitia, die Billigkeit, L. *scire oportet.* §. *sufficit.* ff. de excusat. tutor.

Naturaliter, auf natürliche Weise. L. 5. §. *con-*
solvit. ff. de petit. hazred. körperlich, würcklich,
L. 53. ff. de acquir. rer. dom. durch ein natür-
lich factum. L. 5. ff. de usucap.

Naturaliter possidere, natürlich, körperlicher
Weise besitzen, und den Nutzen einer Sach
percipiren.

Natur

Natürlich Recht / Jus Naturæ, ist dasjenige Gesetz, welches Gott allen Menschen ins Herz und Gewissen geschrieben hat, und welches dannhero unveränderlich ist.

Naufragium facere, Schiffbruch leiden.

Naulum, der Lohn, den man dem Schiffsherrn für das Schiff bezahlt, daß man darauf geführt worden. L. 6. ff. qui potior. in pignor. L. 39. ff. de legat. & fideicomm. 1.

Naupegi, die Schiffszimmerleute, welche die Schiffe bauen. L. f. ff. de jur. immunit.

Nausea, der Eckel: ad nauseam usque, zum Überfluß, sc. angeführt.

Nauta oder Navica, der der Schiffart wegen auf dem Schiff ist, in Tit. ff. nautæ, Caupon. stabular. aber, heißt es derjenige, der den Nutzen und das Einkommen von dem Schiff hat.

Nautica pecunia, ist ein solches Geld, welches der Creditor einem Kaufmann, der über Meer schiffet, giebt, daß er solches an einen gewissen Ort bringen, und indessen alle Gefahr der Hin- und Her-Weise auf sich nehmen, wiewegen solcher auch sehr hohe Zinse nehmen kan, so *foenus nauticum* & *usura maritima* genennet wird. vid. L. 1. & t. 1. ff. de nautico foenor.

Navicella, ein Kahn, Rache, L. 17. §. 1. ff. de instr. vel instrum. legat.

Navicularii, Schiffsherrn, die eigene oder Lehn-Schiffe haben, und den Nutzen davon percipiren: L. 5. ff. de munerib. & honorib. navicularium exerciren, eine solche Profession treiben, Tit. C. de navicular. Lib. 11.

Navigium heißt so wohl die Schiffahrt, als das Schiff.

Navis, ein Schiff.

Navis Ecclesiæ, das Kirchen-Schiff, derjenige Theil der Kirchen, so von dem Chor separirt ist.

Nē actum agamus, damit wir nicht ein verricht Ding wieder anfahen.

Necare, tödten, umbringen, einen nicht ernähren. L. necare ff. de agnosc. & alend. liber.

Necare in Necem, zum Nachtheil, Schaden, Betrug. L. 1. §. si fidejusserit. ff. si quid in fraudem patron. L. 11. §. versum ff. de in rem verso.

Necessaria absentia, siehe *absentia necessaria*.

Necessaria impensæ, siehe *Impensæ necessaria*.

Necessaria personæ, heißen in L. 1. & 2. ff. in jus vocat, ut eant. &c. Eltern, Kinder, die Frau, die Schnur, der Patronus in L. Imperator Anton. D. pact. & §. sui. Inst. de hæred. differ. die Bluts-, Freunde und Anverwandten, Item, so werden auch die Zeugen genennet. L. 11. C. de testib. & ult. C. Theod. L. 8. tit. 39.

Necessarii, die einem mit Blut- & Freundschaft oder mit Schwägerschaft zugethan sind. L. congruit. ff. de offic. præsid. L. 1. §. ult. ff. de eo, qui pro tutor.

Necessarius hæres, ein zum Erben eingefesteter leibeigener Knecht, der Erb werden mußte, er wolte oder wolte nicht. Instit. de hæred. petit. & apud Cajum, Tit. 11. Institut.

Necessitas, die Nothwendigkeit, ist eine Bedingung, daß sich die Sache nicht anders verhalten kan noch soll. J. E. Gott und unserer Vorgesetzten zu folgen, vom Diebstahl abstehen, und was sonst einem Menschen nothwendig verbindet.

Necessitas gravis & urgens, eine unvermeidliche, unumgängliche, hochdringende Noth.

Necessitas non habet legem, Noth hat kein Gesetz. *Durum est relum necessitas*, Muß ist ein böß Kraut. *Necessitate mentiri*, eine Noth-Lügen thun.

Necessitudo, die Freundschaft, L. f. ff. de justit. & jure. L. si tutor. ff. de susp. tutor. L. 5. §. 1. ff. de quibus ex caus. in poss. L. 50. §. ult. ff. de Legat. 1. die Nothwendigkeit, in L. 5. non omnes ff. de re militar.

Necessitudo consanguinitatis, die Bluts-Freundschaft, L. 13. C. de probationib.

Nec obstat, es hindert nicht, deme nichts

Nec officit, entgegen stehet, zuwider ist.

Nectere aribus moras, die Bezahlung listig
gleich aufschieben, L. un. C. de iust. frag.

Nefaria nuptia, siehe: Nuptia nefaria.

Negare, negiren, läugnen, verläugnen, nicht
gestehen, verneinen, nein sagen.

Negando, mit Läugnen. **Negando narrata**
prout narratur; ideoque petita fieri non
debere, läugnende die erzählte Dinge, wie sie
erzählt werden, daß dahero seiner Bitt nicht
willfahret werden könne.

Negat, er läugnet.

Negatoria actio, ist eine actio realis, welche
jemand wegen seiner Sache, die in Ansehung
des Gegentheils frey ist, competirt, wider
den, der sich einer Servitut oder Rechts an-
masset, darzu, daß der Richter erkenne und
ausspreche, solche Sache sey frey, und diene
weder des andern Gut noch Person, und zu-
gleich den Beklagten verdamme, daß er von
dessen Gebrauch abstehe, auch Caution leiste,
er wolle ihn ins künftige nicht mehr molestiren,
und endlich die verursachte Unkosten re-
stituiren, und die Früchte und Interesse prä-
stiren. §. 2. Inst. de action. L. 2. ff. si servit. vindicet.
Sie wird auch Negativa in L. 5. in princ.
ff. si usufr. pet. §. Aque Inst. de actionib.
und Contraria actio. L. 8. ff. si servit. vindic.
genennet.

Negatio, die Läugnung.

Negative sc. litem contestiren, siehe oben:
Litem negativè contestiren.

Negatur & pernegatur, es wird geläugnet,
und nichts gestanden.

Neglecta, neglecten: Gelder, werden genen-
net, was denen Assessoribus der Kayserlichen
Cammer wegen des durch ihre Abwesenheit
versaumten Officii abgezogen wird, solche
sind zweyerley: Mortuorum und viventium:
Mortui assessores heissen hier nicht allein die,
so würcklich gestorben sind, sondern auch die,
so ihr Officium aufgehoben, oder von solchen
removiret worden sind: Videntes heissen die, so
noch im Officio sind, aber solches negligiren;
Diese werden wieder in zwey Classen gethei-
let, nemlich in absentes, die auffer der Stadt

Neglar (ohn Speyer) verreiset sind: und
in praesentes, die zwar an dem Ort des Cam-
mer Gerichts sich aufhalten, aber das Cam-
mer Gericht ohne einige, oder doch ohne ge-
nugsame Ursach nicht frequentiren. Blum.
Proc. Camer. Tit. 7. n. 124. seqq.

Negligens, einer, der in seinen eigenen Sachen
nicht fleißiger ist. §. f. Inst. pro socio.

Negligentia simplex, eine bloße Nachlässigkeit,
wird auch sonst levissima culpa genannt. Ne-
gligentia magna, ist manchmal culpa levis,
bißweilen lata L. 226. ff. de V. S.

Negligere, negligiren, nachlässig seyn, nicht
achten, versaumen.

Negotiant, ein Handelsmann.

Negotiari, Negotiiren, Gewerbe oder Kauff-
mannschaft treiben, Handthieren, Geschäfte
treiben.

Negotiatio, Geschäfttreibung, Handthie-
rung, Gewerbe, Handels-Verrichtungen
bey den Kauffleuten.

Negotiorum gestio, ist ein quasi - contract,
da jemand ohne des andern Befehl dessen Ge-
schäfte möglich verwalten, und sich dadurch
zur Rechnung, den andern aber zur Restitu-
tion dessen, so er ausgeleget hat, verbindet.
L. 2. L. 10. §. 1. ff. de negot. gest. Lib. 1. L. 15.
L. 13. C. eod. L. 5. ff. de O. & A. §. 1. Inst. de
oblig. quæ qual. ex contract. Es ist aber hier
nicht nöthig, daß ich den allerhöchsten ersinn-
lichen Fleiß, sondern nur so viel Circumspe-
ction anwende, als ein kluger Mann insge-
mein, bey seinen Verrichtungen in acht nimmt.
L. 20. C. de Neg. Gest.

Negotiosus, a, um, negotiös, der viel zu thun
hat, und geschäftigt ist.

Negotiorum gestor, der eines andern Ge-
schäfte freywillig treibet oder verwaltet, oder
sich unterziehet. L. 3. §. Interdum. & §. Hac
actione. ff. de negot. gest. L. 5. ff. de obligat.
& action. L. ult. ff. de re judic.

Negotium, ein Geschäft, Gewerb, Handthie-
rung. L. item eorum. §. 1. ff. quod cuiusque
univers. ein Proceß. L. error. facti, C. de
jur. & facti ignorantia, ein Contract und
Obliga-

Obligation. Ist. eine Vexation, Scheererey.
 L. 1. ff. de calumniator.
 Neophytus, ein Neu-Getauffter. c. neophytus. distinc. 58. & alibi.
 Nepos, heist des Bruders Sohn, in 1. Feud. §. 1. & 1. Feud. 13. in f.
 Nepos ex filia, der Tochter Sohn.
 Nepos ex filio, des Sohns Sohn.
 Nepos ex fratre, des Bruders Sohn.
 Nepos ex sorore, der Schwester Sohn.
 Neptis, des Kindes Tochter.
 Nequaquam, mit nichten, durchaus nicht.
 Neque in genere, neque in specie, weder in gemein oder insonderheit.
 Nequitia, die Schalkheit.
 Nervus, die Spann Ader, Item, das vornehmste in einem Dinge. Ferner die Stärke.
 Neutralitas, die Neutralität, wird von den Publicisten vorgegeben, daß sie sey ein gewisser Vertrag, da von zweyen kriegenden Parteyen, dem dritten, sich gegen beyden gleichgefällig zu erweisen, zugestanden wird. Sie hat den Namen daher bekommen, weil sie keinem von beyden feindlich begegnen, oder einem Theile nicht mehr Freundschaft, als dem andern bezeugen soll.
 Nexum facere, verpfänden, L. pen. C. si alien. res pignor.
 Nexa pignori res, eine Sache, so verpfändet ist. L. 1. §. si quis ff. ne vis fiat ei. L. 22. §. 1. ff. de jur. fisc. L. 7. C. de distract. pign.
 Nihil valere, keine Wirkung haben, L. f. in f. ff. de manum. test.
 Nihilominus, auf keine Weise, L. qui fundus. ff. pro emt. L. properandum §. f. ff. de jud. L. Alexandrinis. C. de decurionib. bisweilen heist es auch, dessen ohngeachtet.
 Nobile judicis officium: Das Adelige mild-richterliche Amt, wird von denen Dd. geheissen, dasjenige, so keiner Action dienet, sondern für sich bestehet, oder welches exerciret wird, wo keine Action statt hat.

Nobilis, ein Edelmann, einer von Adel, ist derjenige, der durch Tapfferkeit, Tugend und Verdienst einen Vorzug vor andern erlangt, oder durch sothane Qualitäten sich würdig gemacht, daß er edler sey, als andere. Zschackwitz. Einleit. zum Teutsch. Staats-Recht. Lib. cap. 17. §. 3.

Nobilis immediatus, ein unmittelbarer Reichs-Adelicher, der, in Ansehung seiner Person, niemanden, als dem Kayser und Reiche unterworfenen, Schwed. Part. spec. sect. 2. c. 18. §. 2.

Nobiles mediati, Landsassen, sind die, so andern Reichs-Ständen unmittelbar, dem Kayser und Reich aber mittelbar unterworfen sind.

Nobilissimi, dieses war vor Zeiten ein Titel, welcher zu Rom und Constantinopel nur denen Kayserlichen Prinzen und Princeßinnen beygeleget ward. Nach der Zeit findet man wohl, daß wenig andere von geringer Extraction solchen Titel geführt; er ist aber doch nicht sehr gemein worden. Bulengerus de imp. Rom. 2.9. Antonius Matthæi de Nobilitate 1. 3.

Nobilissimum judicis officium de innocenti absolvendo implorans, das Adelige mild-richterliche Amt um Loszehlung oder Entledigung des Unschuldigen anrufen.

Nobilissimum Judicis officium de juris atque Justitiæ administratione humillime implorand: Das Adelige mild-richterliche Amt um Verwaltung des Rechts und Gerechtigkeit demüthigst anrufende, wird in Supplicen öftters gebraucht.

Nobilissimum Judicis officium humiliter implorans super omnibus ac singulis sibi Jus & justitiæ administrari: Das Adelige mild-richterliche Amt demüthigst ansehende, daß ihm über alles und jedes Recht und Gerechtigkeit wiederfahre.

Nocturnus fur, ein Dieb, so zu Nacht stiehlt, oder zu Nacht ertappt worden. L. 9. ff. ad L. Cornel. de scar. L. 1. ff. de furib. balnear.

Nolens volens, er muß, will er gleich nicht, man will oder will nicht.

Nomen, der Name.

Nomen actionis, der Name der Klage.

Nomen Imperatoris, der Namen des Kaisers oder Ober-Fürsten, so die Notarii in ihren Instrumenten setzen.

Nomen bonum, eine Schuld, die man einfordern kan, das der Schuldner zu bezahlen hat.

Nomen dissolvere, Schulden bezahlen.

Nomen exigere, einfordern.

Nomen incertum, eine Schuld, da nicht da bey stehet, wo sie herrühret. L. 1. ff. ad Scum. Macedon.

Nomen facere, contrahere, Geld ausleihen, andere obligiren. L. 17. ff. de administrat. tutor. L. 39. ff. de neg. gest. L. 9. ff. de patris.

Nomen legare, eine Schuld, die man einfordern kan, verschaffen. L. 46. ff. §. cum, qui ff. de leg. 1.

Nomina, die Schulden.

Nomina activa, aussenstehende Schulden.

Nomina debitorum, die Namen der Schuldner, oder aussenstehende Schuldner.

Nomina passiva, die Schulden, so einer zu bezahlen schuldig.

Nomina testium cum Directorio, die Namen der Zeugen und Verzeichnis, über welche Articul die Zeugen abgehört werden sollen; siehe weiter Directorium.

Nominare, iren, nennen, benennen, benamen.

Nominatim exheredare heist, einen mit ausdrücklichem Namen benennt, (Zunamen, Vornamen) oder Umschreibung, die mit dem Namen überein kommt, von der Erbschaft ausschliessen. L. 1. 2. 3. de liber. & posthum. hered. instit. Franzk. ad pr. J. de exheredat. liber. n. 11. vid. §. Posthumi quoque 1. Inst. eod.

Nominatio, die Benamung, Benennung, Erwehlung, ist eine solche Handlung, wor durch man jemand zu einem Amt, Verrichtung, oder geistlichen Beneficio ernennet. Insonderheit aber wird durch die Nominatio

das Recht der Präsentation zu einem geistlichen Amt oder Beneficio verstanden.

Nominatio auctoris, die Benennung dessen, von dem man eine Sache hat, und Namens dessen man solche besitzt, hat alsdann statt, wann einer actione reali, oder in rem scripta belanget wird, der doch solche Sach in eines andern Namen besitzt, welcher also begehren kan, daß die Klag wider den wahren Possessor angestellt, und er davon absolviret werde.

Nominatio filii, die Nennung eines Sohns, so eine Art der Legitimation gewesen, soll denselben legitimirt haben, welchen der Vatter entweder in einem öffentlichen Document, oder in einer eigenhändig aufgesetzten, und von dreyen Zeugen unterschriebenen Privat-Schrift, oder in einem Testament, oder coram actis seinen Sohn genennet. Nov. 117. c. 2.

Nominatiois jus, das Kirchen-Lehen-Recht.

Jus Patronatus, das Recht, eine tüchtige Person zu einem geistlichen vacanten Beneficio zu präsentiren oder zu benennen.

Nominator, wird der genennet, so einem zur Obrigkeitl. Würde, Vormundschaft, oder andern öffentlichen Amt, erwehlet. L. 2. C. de decurion. lib. 10. L. 1. de sumpt. recuperat. Lib. 10. L. ult. C. quo quisque ordin. Lib. 11.

Non quidem in forma solennis Libelli, sed simplicis facti (i. quarelae) narrationis (& talis qualis petitionis.) nicht zwar in Form eines zierlichen Libelli, sondern schlechter Erzählung der Geschichte, (oder Bitte, auf was Weiß solche geschehen kan.)

Non se adstringens ad probationem ulteriorem, quam de jure tenetur, er will sich zu keinem weitem Beweis verbündlich gemacht haben, als wozu er von Rechts wegen gehalten und schuldig ist.

Non sequitur, es folget nicht.

Norma, die Richtschnur, Form.

Normales libri, die Normal-Bücher, darauf die Pfarz, Herren, so ordiniret worden, angelesen müssen, daß sie über der darinn enthaltenen Lehr steiff und best halten wollen.

Nos,

Nos, wir. Nos poma natamus, wir Aepffel schwimmen.

Nosocomium, ein Kranken-Haus, Lazareth, Siechen-Haus, Pest-Haus. L. 16. & 18. C. de SS. Ecclef.

Noster, a, um, unser.

Nostrates, die Unserigen.

Nota, eine Unehre, Schimpff, Spott. L. 1. §. 1. ff. de his qui notant infam. eine Narbe. L. 1. §. f. ff. de serv. fugit. Brandmahl, so damit die Knechte gezeichnet wurden. L. 3. ff. de serv. fugit. Anmerkungen zu alten Büchern. L. 2. C. de vet. jur. enucl. L. 10. ff. de castr. pecul. Abbraviaturen in einer Schrift. L. 3. ff. ex quib. caus. major. L. 9. §. 1. ff. de hered. instituend. L. 41. ff. de militar. testam.

Notabene, mercke wohl, so also NB. geschrieben wird.

Notabilis, ein Infamer, Unehrllicher. L. 5. §. 2. C. ad L. Jul. Majest.

Notæ elisivæ sive notabilia elisiva, sive Fisci, werden genennt, die Antwort des Advocati, Fisci auf des Inquisiti Defension-Schrift.

Notandum, das zu merken ist.

Notare, iren, zeichnen, aufzeichnen, merken, registriren, mit Worten straffen. L. metum. §. f. ff. quod. met. caus. unehrllich machen. Tot. tit. ff. de his qui notant. infam.

Notarius, war bey denen Römern ein Knecht, oder andere Person, welche die Art geschwinde zu schreiben verstund, und sich darzu gebrauchen ließ. Pitiscus II. 278. In vorigen Zeiten hatte man vielerley Arten von Notariis, welche wir wohl nicht alle erzehlen können. Uberhaupt ist zu wissen, daß ihre Bedienung entweder geistlich oder weltlich gewesen, vom verschiedenen Range, Würden und Verrichtungen. Man muß sie also als Cansler, Secretarios, auch wohl schlechte Schreiber ansehen, nachdem es die Umstände derer Auctorum. wo sie gemeldet werden, leiden wollen. Joh. Andr. Schmid. diff. 3. de Notariis Eccl. Orient. & Occid. Helmsl. An. 1715.

Notarius publicus Cæsareus, ein Kayserlicher öffentlicher Schreiber, ist eine offene Person, welche vom Kayser selbst, oder einem Comite Palatino, oder der die Erlaubnus hat, Notarios zu machen, creirt und darzu verordnet ist, daß er das, was gehandelt, treulich schreibe, aufzeichne, notire, und in gewöhnliche Form bringe, Instrumenta darüber aufrichte, concipire, stelle und verfasse, was ihm von den Partheyen vertrauet und anbefohlen wird, bestens observire. Roland. in tract. sub Rub. Quid sit Notarius & unde dicatur. Chil. König. cap. 92. num. 4. Joh. Emeric. à Rosbach. in pract. Civil. tit. 62. n. 28 Spec. Not. Phil. Meisters lib. 1. q. 2. Sattler q. 3. der auch die Menschliche Handlungen auf vorhergehende Requisition, oder Begehrung, rechtmäßig in Schriften bringen soll, daß durch solche Handlungen unwidersprechlich bewiesen werden.

Notarius criminalis, ist ein gerichtlicher Bedienter, der in peinlichen Sachen und Inquisitionen der Inquisiten Antwort fleißig aufzeichnen und protocolliren, die Acten registriren, und in Ordnung halten muß.

Notatu dignum, denckwürdig.

Notatus infamia, der Ehren-loß gemacht ist.

Nothus, ein Huren-Ring. Nov. 74. & 89.

Notificare, iren, vermeiden, zu wissen thun, bekannt machen.

Notitia, die Wissenschaft, wurde auch von denen Imp. recentioribus, ein Buch genennt, darein die Beschreibung der Verwaltung eines jedwedem Beambtens enthalten war. L. 1. C. de offic. praef. praef. Afr. l. un. C. de excusat. artif. Lib. 10. L. 3 & L. 5. C. de Advocat. divers. judic. L. penult. & ult. C. de divers. off. lib. 12.

Notio, heißt in genere eine Macht und Gewalt, die Sachen zu erkennen, und zu beurtheilen, und begreift in seinem weitläufftigen Verstand nicht allein eine bloße Erkänntnus, sondern auch die Jurisdiction. L. 99. pr. ff. de V. S.

Noto-

Notorium, kundig, wird in Rechten genennet, wann gegenwärtige oder kurz vergangene Dinge, die leichtlich durch Zeugen, so solchen Dingen beygewohnt und gesehen, können bewiesen werden.

Notorium crimen, ein offenbare Verbrechen.

Notorium facti, offenbare That, ist ein solch Ding, das viele Leute/ durch viel Leute verstehen, wann zehen, oder mehr, so dabey gewesen seyn, und eine Ubelthat oder Mißhandlung angesehen haben; denn zehen die machen ein Volck, das ist, *populum plebem sive turbam*, C. *venio* 10. q. 3. gesehen haben, öffentlich begehen, (öffentlich begangen, wird verstanden, wenn etwas auf der Gassen, in Kirchen, Rath: Häusern, auf den Märkten, oder sonst an öffentlichen Orten geschehen und gethan worden.) Das also mit keinem Schein oder Grund verläugnet, noch sonst mit keinem Mantel bedeckt, verhelet, oder verborgen werden kan noch mag. L. *sed si pupillus* ff. de Inst. act. L. *palam*. ff. de Ritu nupt.

Notorium juris ist, wesswegen einer in Rechten verdammet ist, oder in Gericht selbst, daß er daran schuldig bekant hat, c. *evidentia* X. de accus. L. *ingenuum* ff. de statu hom. doch muß er in seiner Bekänntnus freywillig verharren, denn sonst wäre solche Bekänntnus in Rechten nicht notorisch zu halten. L. 1. ff. de quast.

Notorium præsumptionis, ist eine hefftige, starke, helle und klare Vermuthung des Rechts. Dann der Richter kommt zu Erkänntnus und Wissenschaft der Thaten, durch starke und kräftige Muthmassungen, wann die Anzeige, Handel und Wandel, Sitten, Leben und Wesen eines Menschen, dergestalt und also gethan und beschaffen seyn, daß die Gerechtigkeit nicht unbillig einen Argwohn, Verdacht, oder Vermuthungen, gegen denselben Menschen daraus fasset. e. g. Wenn einer mit eines andern Weib täglich umgieng, bey ihr wäre, und Haus hielte, daraus nehmen die Rechte eine starke Vermu-

thung, und haltens für gewiß, daß der mit des andern Weib im Ehebruch lebe. it. wenn Mann und Weib ein Kind ihren Sohn nennet, ist die Vermuthung des Rechts, daß solcher Sohn ihrer beyder Kind sey. c. *per tuas* X. de probat. & *transmissa* X. *qui filii sint legitim.* l. *quia semper* ff. de in jus vocand.

Nova investitura, wann einem das erworbene Lehen, durch die Investitur übergeben wird. II. Feud. 32.

Novalia, Neubrüch, sind nichts anders, als ungebauete Feldungen, über die noch nie kein Karst, Haue oder Pflug gegangen, sondern nur das erstmal ausgerentet, Bäume, Stöcke, Gestäub und Reißwerck, Stein, Wurzel, und dergleichen ausgegraben, und ausgebrennet, und zum Getraid: Bau brauchbar gemacht werden; Biewohl auch in L. 30. §. 2. de V. S. ein Noval Ucker genant wird, welcher ein Jahr lang brach gelegen. Blum. von Zehend: Recht. c. 12. §. 1. c. *quid per noval.* de V. S. L. *ult. de term. mot.*

Novalis, ein Brach: Ucker, der brach gelegen ist, eigentlich aber heisset es ein Neubruch, der das erstmal Früchte trägt.

Novatio, die Verneuerung, ist eine Verwandlung der vorigen Obligation, in eine neue bürgerliche Verbündniß. L. 1. pr. ff. de novat. Lauterb. Stuv. Ludov. ad t. t. ff. de novation. Lauterb. Comp. p. m. 637. oder ist ein Actus, wodurch die alte Obligation aboli- ret, und die vorige Schuld in eine andere neue Obligation transfundiret wird. §. 3. Inst. quib. mod. toll. oblig. Zanger. de Except. p. 2. c. §. num. 9. und diese ist entweder eine Novatio in specie, oder eine Delegatio, davon siehe an seinem Ort.

Novatio in specie, eine Verneuerung insonderheit ist, wann eben die Person in der letzten Obligation als Schuldner bleibet, aber ein neu Ding, nemlich eine Bedingung, oder ein Bürge darzu gesetzt, und also im Gemüthe zu erneuern, zu der andern Obligation geschritten wird. L. 8. §. 1. seq. L. 14. ff. de Novat. L. f. C. eod. §. 3. Inst.

Novat.

Novatio in specie necessaria, wird genennet, wann der Debitor nolens von ens zu derselben per iudicium compellit wird. L. 82. §. 1. de V. O. Struv. Exerc. 47 thes. 51. geschicht durch Befestigung des Kriegs- Rechts, dann hierbey scheinen die Partheyen gleichsam von neuen zu consentiren, und zu contrahiren. L. 3 §. 11. de pecul.

Novatio in specie voluntaria, ist eine Verwechslung und translation des ersten Debiti in eine andere civile oder natürliche Obligation, so daß aus einer vorhergehenden Ursach dergestalt eine neue Verbindlichkeit constituet wird, dadurch die erstere völlig aufgehoben ist. Zael. de Nov. & Deleg. Struv. Exerc. 47 th. 54.

Novellæ, oder neue Constitutiones, werden diejenigen genannet, die nach Verfertigung und Promulgation des Codicis von dem Kayser Justiniano seynd sanciret und verordnet worden, in welchen nicht nur ein und andere Casus davon in denen vorhergehenden LL nichts zu finden, decidirt, sondern auch öfters die vorigen Befehle abrogirt und aufgehoben werden. Sie sind nach dem Lauff der Jahre gesamlet, und in ein Werck zusammen gebracht worden, da Kayser Justinianus schon todt war, und sind dem Corpori Juris, als der letzte wesentliche Theil einverleibet worden; Diese Novellen sind größten Theils Griechisch an Tag gekommen; Bald aber nach Justiniani Zeiten, sind sie von einem alten Rechtsgelehrten also ins Latein übersehet worden, daß sie den Griechischen Text von Wort zu Wort ausdrücketen. Es sind ihrer 168. und pflegen auf gemeine Art angeführet zu werden, durch N. oder Nov. mit beygefügter Zahl und Capitul, und dessen Zahl zum Exempel. Nov. 115. Cap. 3. sie werden auch von den alten Rechtsgelehrten Authentica genennet, zum Unterschied des Epitomes Novellarum; Welche einer, Namens Julianus, am Tag gegeben, und werden in IX. Bücher eingetheilt, denen man Collation halben eigene Titul zugeeignet, und haben sie pflegen auf sol-

gende Art anzuführen. Auth. de exhib. & introduct. reis §. optimum Collar. 5. aber die neuen Rechtsgelehrten haben diese Art anzuführen verworffen, und die vorgesagte gemeine Art behalten.

Novelletum, ein mit neuen Neben angelegter Weinberg. L. 6. ff. de imp. in res dotal. fact. Noverca, die Stieffmutter. L. 4. §. Gradus. ff. de gradib. & adfinit.

Novi operis denunciatio, die Ansagung oder Verkündigung eines neuen Wercks oder Gebäudes.

Novi operis Nunciatio, die Verkündigung eines neuen Baues oder eines neuerlichen Gebäues, ist nichts anders, als eine solenne Ankündigung und rechtmäßiger Verbot, welcher denen Bauenden, verstehe, dem Herrn so wohl als Bauleuten geschicht, daß sie von dem Bau abstecken, oder einhalten sollen, biß die Sache rechtlich ausgemacht, und darüber genugsame Caution gestellet worden. Frid. Mind. de Mand. L. 2. C. 30. §. 1. Struv. Exerc. 39. thes. 2.

Novi operis Nunciatio privata, ist, welche entweder mit Worten oder der Hand geschicht, da der Nunciant 2. oder 3. Steine aus solchem neuen Gebäu oder von einem andern Ort nimmt, und über das Gebäude zur Bekräftigung geschehener Nunciacion wirfft, welches entweder der Interessent selbst, oder ein anderer thut, und wird insgemein ein Notarius mit 2. Zeugen darzu gebraucht, und die Ursach, warum man diesen neuen Bau nicht leiden könne, dabey exprimiret, der Notarius aber ersuchet, hierüber ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen.

Novi operis Nunciatio publica, die Verkündigung eines neuen Baues, die Gerichtlich und durch Obrigkeitliche Authority geschicht, wann nemlich sie auf Ansuchen desjenigen, der sich durch den neuen Bau lädert hält, das bauen inhibirt, biß er sein Recht beygebracht, oder mit seinem Gegentheil sich deswegen verglichen hat.

Novi operis Nunciatio verbis nudis facta, ist wann

wann nur mit bloßen Worten die Aufkündigung des Baues geschieht, und der eine Theil ohne eines Steinwurfs zum Bau tritt, und entweder die Bauleithe oder andere Anwesende also anredet; Ich kündige euch hiemit den Bau auf, oder ich verbiete oder warne euch, daß ihr darinnen nichts weiters fortfahret, und so selbst, als durch anderen nichts neuerliches beginnet; Wobey er auch die Ursachen, weil er etwan Herr des Orts ist, oder eine Servitut daselbst hat, oder einen Schaden durch den Bau leidet, zu exprimiren, absonderlich wo der Bau-Herr wissen wollte, warum er ihm im bauen einen Einspruch thue.

Novissimè, neulichst, zum letzten, neulichsten.

Novissimus dies, der Jüngste Tag.

Novum jus, das unbilliche Recht. L. 1. §. 1. ff. quod quisque juris, ut L. 3. ff. eod. tit. zum Exempel: Wann einer erhielt, daß sein Schuldner wider ihn die Exception non numerata pecuniae nicht gebrauchen dürffe 2c. dict. L. 3. §. si is, pro quo spondesti.

Novum Feudum, welches einem zum ersten mahl verliehen wird, und nicht von dessen Eltern herkommt.

Nox, die Nacht.

Noxa, dasjenige, so Schaden gethan hat, als da ist der Knecht. It. der Schade, ferner das Verbrechen.

Noxae dare, das Thier, so etwas gethan hat, zur Straff übergeben.

Noxalis actio, siehe Actio noxalis.

Noxia, die Mißthat, als da ist der Diebstahl, der Schade, Straffen-Raub und Schmach, so durch leibeigene Knecht begangen worden ist.

Noxius, a, um, schädlich.

Nubere, heyrathen, freyen, wird nur von Weibs-Personen gebraucht.

Nudd, bloß.

Nudare, entblößen.

Nuda proprietas, das bloße Eigenthum, da ein anderer den Usufructum besitzt. L. 22.

ff. de usufr. L. 8. ff. de usufr. legat. L. 34. ff. de R. V.

Nuda possessio, die bloße Besizung ohne das Eigenthum. L. 66. ff. de evict. L. 21. §. 1. ff. quod met. caus.

Nuda pacta, die keine andere Causam haben, als die Convention. L. 7. de pactis. L. 5. de contrah. stipul.

Nuda ratio, eine Rechnung, dabey nicht stehet, wofür man etwas schuldig worden. L. 49. ff. de pecul. L. 26. ff. de donat.

Nudi chirographarii, die Gläubiger, so bloße Handschriften und kein Unterpand haben. Sonst Personal-Gläubiger genannt.

Nudus usus, der bloße Gebrauch ohne dem Usufructu. L. 1. ff. de usu & habitat.

Nugæ, unnütz Geschwäg, Gewäsch.

Nullitas, die Nullität, Ungültigkeit, Kraftlosigkeit.

Nullitas insanabilis, wird genennet, wann solche in der ersten Instanz begangen worden, und in der andern Instanz nicht kan für gültig erkannt werden, das ist, welcher auf keine Weise oder durch kein Recht von dem Richter Amts halber, oder durch die von dem Procuratore fürgeschützten Exceptiones kan geholffen werden. Ord. Cam. P. 3. Tit. 34. §. 1. verl. Es wäre dann Sach.

Nullitas ex processu oriens, wann die Nullität daher kommt, weil der Proceß nicht nach der in Legibus fürgeschriebenen Maaß geführet worden, und also null und nichtig ist. Blum. Proc. Camer. Tit. 16. §. 1. & seq.

Nullitas ex sententia oriens, eine Nullität, da zwar der Proceß richtig ist geführet, aber das Urtheil denen Rechten zuwider gefällt worden.

Nullitas sanabilis, welche noch auf eine solche Weise kan geholffen werden.

Nullitäten, Nichtigkeiten, Verstossungen im Proceß.

Nullus, a, um, keiner. Nulla calamitas sola, es ist kein Unglück allein.

Nullius momenti, nichts werth.

Nullius res, werden genennet 1) die Sachen, so keines sind, und auch keines werden noch seyn können, als geheiligte Sachen *zc.* §. Nullius. *Instit. ff. de rer. divis.* 2) die Sachen, so zwar in der That keines sind, aber wohl jemand's werden können, als die wilden Thiere. §. 12. *Inst. de R. D. L.* §. 1. *ff. de contrah. empt. eine verlassene Sach.* L. 5. §. 1. *ff. pro derehct. ein Schatz.* L. 31. §. 1. *ff. de acquir. rer. domin.*

Numella, das Hals-Eisen, oder Pranger.

Numerus, eine Zahl. **Numerus incompletus**, eine unvollkommene Zahl.

Numeri, die Muster-Kollen, worauf die Soldaten aufgeschrieben sind. L. 42. *ff. de testam. milit.*

Non numerata pecuniae exceptio, l. ult. C. de dote caut. non numer. & L. 3. L. 7. L. 8. L. 11. & L. 12. D. de non numerat. pecun. §. 1. *Inst. de exception.* siehe **Exceptio non numerata pecuniae**.

Nunciare, nunciiren, sagen, ansagen, verkündigen.

Nunciatio, Verkündigung.

Nuntius, ein Both, ein Both, so 20. Gulden stiel, soll mit dem Strang, wenn es aber darunter mit Staupenschlag, oder da es gar wenig mit Gefängnis oder zeitlicher Verweisung gestrafft werden. *Const. Elect. p. 4. 41. ibique Moll. Carpvov. Pingiz. qu. 48. n. 26. Georg. Schulz. in paratit. p. 4. c. 41.*

Nuntii apostolici, sind vom Pabst angeordnete Gesandten, Bothschafter, haben nicht so viele Auctorität, wie die *Legati à Latere*, es werde dann ihren Mandaten die *Clausula, cum potestate Legati à Latere*, zugesetzt.

Nuntii iurati publici, Geschworne Frohnbothen, die im Gericht darzu sind vereidet, sind die, daß sie die *Citationes* den Partheyen treulich überantworten und behändigen sollen. *Schneidevvin. in §. 25. n. 31. Instit. de Action.* *Conrad. Lag. in comp. jur. civ. & Sax. p. 2. c. 8. in fin.* Und wird ihme in Sachen sein Amt betreffend, *plena fides*, oder völliger Glaube zugestellet. *Berlich. p. 1. concl. 36.*

n. 8. Doch sind dieser Meinung nicht *Salycetus*, und mit ihme viel andere. *Ruland. de Commissar. p. 1. l. 4. c. 23. lit. a. p. 199.* vermeldet: Daß einem Gerichts-Bothen in *dubio* mehr Glaube, als dem verneinenden Theil gegeben wird.

Nuncupare, nennen, nahmen, als den Erben *zc.* **Nuncupatio**, die Nennung.

Nundinae, sind gewisse berühmte Märkte, die zu gewissen bestimmten Zeiten von einer großen Menge Kauffleuthen an einen solchen Ort, deme es durch lange Gewohnheit oder Freyheit des Landes-Fürsten zukommt, frequentirt und gehalten werden. L. 1. *ff. de nundin.* L. un. C. eod.

Nundinae solennes, die öffentliche Messen.

Nundinae minus solennes, die Jahr-Märkte.

Nuptiae, die Hochzeit, die Ehe, der Ehestand, ist eine Vereinigung oder Zusammensetzung einer Manns- und einer Weibs-Person, so für und für unabgetheilt beyeinander leben. §. 1. *Inst. de P. P. L. 1. ff. de ritu nupt. vid. L. 7. d. 1.* oder eine rechtmäßige und heilige Vereinigung eines Manns und Weibs in einem Fleisch, durch gebührende Einwilligung derer, die es vornehmlich angehet, zur Kinder-Zucht und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und zur Hülffe untereinander von Gott geordnet und eingesetzt. *Germ. Philop. p. 11. tit. 12. §. 1. p. m. 212.*

Nuptiae clandestinae, heimliche Ehe, die nicht vor dem Angesicht der Christlichen Gemein, noch mit üblichen geistlichen Einsegnungen vollbracht wird. c. 30. X. de spons. vid. d. c. 30. can. 8. c. 30. qu. 5. *verf. sed objicitur. c. fin. 28. qu. 1. Schurff. Cent. 1. Conf. 1. n. 4. c. quod nobis de clandest. spons. Struv. Exerc. 29. th. 26.*

Nuptiae incestae, verbottene Ehen, unter nahen Bluts-Freunden und Schwägern.

Nuptiae illegitimae, nicht rechtmäßige, ungültige Ehen sind, welche wider die Gebote des Bürgerlichen und Canonischen Rechts eingegangen worden, als wann es an dem **Consensu**

sensu mangelt, oder an rechtmäßigen Alter.
 L. 2. L. 4. ff. de Ritu. Nuptiar.
 Nuptiæ legitimæ, rechtmäßige Ehen sind, so
 nach denen Gesetzen und Canonibus, die der
 Ehe wegen gegeben worden contrahiret wer-
 den. Hahn. ad Wesenb. §. de rit. Nup. n. 2.
 Nuptiæ nefariæ, s. nefandæ, sind, die nicht wür-
 dig sind, Ehen genennet zu werden, e. g. wann
 unter Stieff- Eltern und Stieff- Kindern,
 unter Schwieger- Eltern und Schwieger-
 Kindern eine Ehe contrahirt wird.
 Nuptiæ prohibitiæ, verbottene Hochzeiten, als
 da sind, zwischen Eltern und Kindern, per
 text. in §. ergo non omnes. Inst. de nupt. L.
 nemini C. de Nupt. Genes. 2. Lev. 18. Brü-
 dern und Schwestern. Levit. 18. §. inter eas.
 Instit. de nupt. L. Libertinus. ff. de Rit. Nupt.
 L. Nemini C. de Nupt. L. 35. §. 1. de V. O.
 deines Vatters und Mutter Bruder und
 Schwester. d. l. nemini 17. C. de Nupt. l.
 per adoptionem 17. §. 2. ff. de rit. nupt. §.
 item amicam §. Inst. de Nupt. deines Bru-
 ders und Schwester Kinder, des verstorbe-
 nen Bruders Weib, oder Schwester Mann.
 L. fratris §. licet. 8. cum seq. C. de incest. &
 inutil. nupt. Beust. de matrim. c. § 1. Bez. in
 tract. de repud.
 Nuptiæ publicæ die öffentliche Ehe ist, welche
 in der Kirchen oder vor dem Angesicht der
 Christlichen Gemeine durch übliche geistliche
 Einsegnung vollbracht wird. c. aliter. c. 30.
 qu. §. c. 3. X. de clandest. despons. Lauterb.
 de Societ. honor Conj. cap. 3. §. 4.
 Nuptiæ secundæ, die andere Ehe.
 Nurus, des Sohns Frau, die Schwur. L. 4. §.
 affines. ff. de grad. & affin. manchmal heist
 auch nurus des Sohns Braut. L. 6. & 8. d.
 t. L. 12. §. 1. ff. de ritu nuptiar.
 Nutritia, der Säug- Amme Lohn. L. 1. §. 14.
 ff. de extraordin. cognition.

O.

Oberatus, a, um, verarmet, viel schuldig
 seyn.

Ob causam dare, wegen einer geschehenen oder
 vorhergegangenen Ursach etwas geben.
Obscurare fossas, Gräben bedecken, und oben
 zuschließen.

Ob defectum, um eines Mangels willen.

Obdormire, einschlummern, einschlafen, nicht
 aber sterben, in welchem letzten Verstand es
 bey denen Autoribus Ecclesiasticis gebraucht
 wird.

Obedientia minoris erga majorem, der Ge-
 horsam eines geringern Clerici gegen einen
 Höhern, bestehet im Sitzen und Gehung der
 Stimm, in Bezeugung der Ehr, sonderlich
 aber darinn, daß der geringere des höhern
 Befehl folge, es wäre dann, daß solcher et-
 was, das nicht seines Amts, oder über seine
 Gewalt ist, befehlen wollte.

Ober-**A**cht / ist eine harte Straffe in Säch-
 sischen Rechten, dardurch die flüchtigen und
 peintlichen Verbrecher, nachdeme sie vorhero
 durch einen Ankläger, oder durch den Fiscal
 angeklaget, und in dreyer Herren Lande öf-
 fentlich citiret, aber wegen ihres ungehor-
 samlichen Aufsenbleibens in die Unter-**A**cht
 erkläret worden, nach Verfließung eines
 Jahres wiederum etlichmal citiret, in Fall
 ihres fernern Ungehorsams aber vor insam,
 und in die Ober-**A**cht erkläret, an Leib, Ehr
 und Gut durchs ganze Land gemein gemacht,
 ihrer Güter beraubet, und von jederman
 der sie ertappet, dem Richter zur Leib- und
 Lebens-**S**traff können übergeben werden.
 Diese **A**cht und Ober-**A**cht erstrecket sich al-
 lein über diejenige Landschaft, darinnen sie
 gesprochen worden, und ist nicht jederman
 erlaubet, sich an des Aechters Leib und Le-
 ben zu vergreiffen, sondern nur denselben
 dem Richter zu gebührender Straffe zu ü-
 berlieffern, welches erstere aber wohl wider
 die Reichs-**A**echter vergömmet ist, als welche
Acht durchs ganze Teutsche Reich seine
 Krafft und Wirkung hat.

Oberleuteratio, die Ober-**L**euterung, ist ein
 an gewissen Gerichten recipirtes Remedium
 wider das gefällte Urtheil, dessen man sich
 bedient,